

BO

NR. 1304

04.06.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Fachspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ im Fachbereich Gesundheitswissenschaften der Hochschule Bochum (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 02. Juni 2025

Seite 3 - 16

Fachspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs

„Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“

im Fachbereich Gesundheitswissenschaften

der Hochschule Bochum

(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)

vom 02.06.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Bachelorstudienganges

§ 2 Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung

§ 3 StudENUMfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 4 Regelstudienzeit und Gesamtworkload

§ 5 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

§ 6 Prüfungen

§ 7 Praktikum

§ 8 Staatliche Anerkennung

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1 Ziel des Bachelorstudienganges

Der Bachelorstudiengang Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit verfolgt das Ziel, Studierende für die professionelle Arbeit an der Schnittstelle zwischen Sozialer Arbeit und Gesundheitswesen zu qualifizieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, komplexe Problemstellungen in der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit sowie in der Begleitung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu analysieren, zu verstehen und lösungsorientiert zu bearbeiten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Vermittlung fundierter sozialwissenschaftlicher und gesundheitsbezogener Kenntnisse, die Entwicklung methodischer Kompetenzen sowie die Förderung von Reflexions- und Handlungskompetenzen. Der Studiengang legt besonderen Wert auf interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Berücksichtigung gesellschaftlicher, kultureller und ethischer Rahmenbedingungen. Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, zielgruppenspezifische Interventionen zu entwickeln, umzusetzen und wissenschaftlich fundiert zu evaluieren.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Studiums qualifiziert, in vielfältigen Berufsfeldern – wie Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Beratung – tätig zu werden und die Weiterentwicklung der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit durch innovatives Denken und Handeln aktiv mitzugestalten.

§ 2 Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Zugleich wird die staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin“ bzw. „Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“ verliehen. Näheres zur staatlichen Anerkennung regelt § 8.

§ 3 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

WiFo 1: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (3 CP; 2 SWS Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

PEPRI 1: Mentoring und Coaching (3 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

STuG 1: Soziologie des Sozialraums (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PH 1: Public Health – Grundlagen (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PH 2: Grundlagen der Gesundheitsökonomie (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PH 3: Nachhaltige Entwicklungen in der Sozialen Arbeit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PEPRI 2: Einführung in die Soziale Arbeit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

ReRa 1: Grundlagen des Sozialrechts (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

DI 1: Gesundheitsförderung und Prävention im Kontext Diversity (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MEV 1: Einführung in die Psychologie (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PH 4: Sozialmedizinische Grundlagen (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 2.1: Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (3 CP; 2 SWS Vorlesung; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 3.1: Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (3 CP; 2 SWS Vorlesung; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

PEPRI 3: Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

ReRa 2: Bürgerliches Recht und Strafrecht (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

STuG 2: Gesundheitliche Ungleichheit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

DI 2: Diverse Lebenswelten und intersektionale Perspektiven (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 2.2: Qualitative Forschungsmethodik in der praktischen Anwendung (3 CP; 2 SWS Übung; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 3.2: Quantitative Forschungsmethodik in der praktischen Anwendung (3 CP; 2 SWS Übung; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

STuG 3: Digitale Partizipation (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MEV 2: Gruppenarbeit und Moderation (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MEV 3: Gesundheits- und Sozialpsychologie (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PH 5: Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PEPRI 4: Praktikum zur staatlichen Anerkennung und Praxisbegleitung: Identität und Professioneller Habitus (18 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 540 Stunden, davon 450 Stunden Praktikum; Pflichtmodul)

PEPRI 5: Praktikum zur staatlichen Anerkennung II und Praxisbegleitung: Professionelles Handeln in ausgewählten sozial-pädagogischen Handlungsfeldern (18 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 540 Stunden, davon 450 Stunden Praktikum; Pflichtmodul)

Wahlpflichtbereich: Schwerpunktsetzung & Studienabschlussphase

Die Studierenden belegen gem. § 5 insgesamt zwei Schwerpunkte aus den acht zur Auswahl stehenden Schwerpunktbereichen. Diese sind in jeweils drei Schwerpunktmodule untergliedert. Alle drei müssen absolviert werden, um den jeweiligen Schwerpunkt abzuschließen.

SP 1 Gesundheit, Umwelt, Sozialraum

SP 1.1: Kommunale Planung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 1.2: Sozialraumgestaltung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 1.3: Planetary Health in Public Health (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 2 Gesundheit in der Lebensspanne

SP2.1: Lebenslanges Lernen in der Sozialen Arbeit und im Kontext von Gesundheit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 2.2: Gesundheit und Arbeit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 2.3: Bewegungsorientierte Gesundheitsförderung in Bildungssettings (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 3 Gesundheitsdaten und Digitalisierung

SP 3.1: Datenmanagement und Big Data (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 3.2: Gesundheitsdaten, -system und -akteure (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 3.3: Digitalisierung und Gesellschaft (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 4 Inklusion und Lebenswelten

SP 4.1: Individuelles und soziales Lernen durch Bewegung, Spiel und Sport (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 4.2: Theoretische Perspektiven auf Behinderung und Inklusion (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 4.3: Behinderung im Kontext von Community Health (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 5 Beratung

SP 5.1: Beratungskompetenz (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 5.2: Diversitysensible Beratung im Gesundheitskontext (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 5.3: Beratungsrecht (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 6 Bildung und Alter

SP 6.1: Erwachsenenbildung und Geragogik (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 6.2: Theoretische Perspektiven auf das Alter (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 6.3: Altern im Kontext von Community Health (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180

Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 7 Gesundheitliche Ungleichheit und Diversität

SP 7.1: Versorgungsforschung im Kontext von Diversity (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 7.2: Theorien gesundheitsbezogener Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 7.3: Angewandte gesundheitsbezogene Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 8 Vertiefung Forschungsmethoden

SP 8.1: Vertiefung qualitativer Methoden – ausgewählte klassische und innovative Ansätze (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 8.2: Vertiefung quantitativer Methoden – ausgewählte klassische und innovative Ansätze (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 8.3: Methodenorientiertes Forschungsprojekt (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

WiFo 4: Begleitseminar zur Bachelorthesis (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 5: Bachelor-Thesis (12 CP Bachelorarbeit; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

§ 4 Regelstudienzeit und Gesamtworkload

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 210 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).

§ 5 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und

die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.

2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Der Fachbereich stellt sicher, dass Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zwei beliebige Schwerpunktbereiche wählen und die Module, die für den Abschluss des Schwerpunkts erforderlich sind, belegen und abschließen können.

(9) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(10) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.

§ 6 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote	CP-Anzahl
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)			

WiFo 1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)			gem. der CP Anzahl an der Gesamt CP- Anzahl des Studiengangs (Die Module, die ohne benotete Prüfungsleistung abschließen, fließen in die Berechnung der Endnote nicht mit ein.)	3
PEPRI 1		Studienleistung unbenotet (Reflexionsbericht, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)			3
STuG 1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PH 1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PH 2	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PH 3	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PEPRI 2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)				6
ReRa 1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
DI 1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
MEV 1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PH 4	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten				6
WiFo 2.1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				3
WiFo 3.1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				3
PEPRI 3	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)				6
ReRa 2	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
STuG 2	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
DI 2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6			6	

	Wochen)				
WiFo 2.2		Studienleistung unbenotet			3
WiFo 3.2		Studienleistung unbenotet			3
STuG 3	Lernportfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)				6
MEV 2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)				6
MEV 3	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PH 5	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PEPRI 4		Absolvierung der praktischen Studienphase im Umfang von 450 Stunden ¹ und Studienleistung unbenotet (Fallbeispiel: Präsentation und schriftliche Ausarbeitung, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)			18
PEPRI 5		Absolvierung der praktischen Studienphase im Umfang von 450 Stunden ¹ und Studienleistung unbenotet (Fallbeispiel: Präsentation und schriftliche Ausarbeitung, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)			18
SP 1.1	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 1.2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6

¹ Ausfallzeiten, auch krankheitsbedingt, sind vollständig nachzuarbeiten.

SP 1.3	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 2.1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 2.2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 2.3	Schriftliche Prüfung: Lernportfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 3.1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 3.2	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 3.3	Mündliche Prüfung; Dauer: 20 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 4.1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 4.2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen) mit Präsentation		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 4.3	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 5.1	Praktische Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 5.2	Praktische Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 5.3	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 6.1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 6.2	Mündliche Prüfung; Dauer: 20 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 6.3	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6

SP 7.1	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 7.2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 7.3	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 8.1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 9 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 8.2	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP. WiFo 3.1 und WiFo 3.2 müssen bestanden sein		6
SP 8.3	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 9 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
WiFo 4		Studienleistung unbenotet (Präsentation), und Nachweis 168 CP			6
WiFo 5	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 12 Wochen)		Anmeldung zur Bachelorarbeit: 168 CP		12

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass diese bzw. dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

§ 7 Praktikum

(1) Die Studierenden absolvieren zwei Praxiseinheiten: das „Praktikum zur staatlichen Anerkennung I“ und das „Praktikum zur staatlichen Anerkennung II“.

(2) Während der Praxisphasen nehmen die Studierenden an den begleitenden Präsenzseminaren teil.

(3) Die Praxistätigkeit umfasst 900 Praxisstunden, die die Studierenden in Praxisstellen außerhalb der Hochschule absolvieren. Die Einführung, Begleitung und Auswertung der Praxisphase erfolgt in den zugehörigen Präsenzseminaren.

(4) Die jeweilige Praxisstelle ist vorab durch den*die Praxisbeauftragte*n zu genehmigen.

(5) Die erbrachten Praxiszeiten werden durch eine Bescheinigung der Praxisstelle nachgewiesen und sind zusätzlich zur bestandenen Prüfungsleistung Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls.

(6) Eine fernbetreute Praxis in der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit im Ausland ist möglich.

§ 8 Staatliche Anerkennung

(1) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter und Sozialpädagoge sind:

1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit an der Hochschule Bochum als Nachweis der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 5 SobAG,
2. der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Beibringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz, welches nicht älter als drei Monate ist und keine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten enthält.

(2) Ausländische Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates müssen statt des in Absatz 1 Nr. 2 genannten erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ein entsprechendes europäisches Führungszeugnis beibringen, sofern ihr Herkunftsstaat eine Datenweitergabe an das Bundeszentralregister vorsieht. Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU sowie aus EU-Staaten, die keine Auskunft im Rahmen eines europäischen Führungszeugnisses erteilen, müssen neben dem erweiterten Führungszeugnis nach Absatz 1 Nr. 2 ein entsprechendes Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates beibringen, soweit die Rechtsordnung ihres Herkunftsstaates ein solches vorsieht. Ausländische Studierende, die kein polizeiliches Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates beibringen können, müssen vor dem Ausspruch der staatlichen Anerkennung gegenüber der Hochschulverwaltung der Hochschule Bochum an Eides statt versichern, dass gegen sie keine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 nicht vor oder liegen sonstige Erkenntnisse vor, die auf eine fehlende persönliche oder fachliche Eignung schließen lassen, ist die staatliche Anerkennung zu versagen. Studierende erhalten in dem Fall ihren Bachelorabschluss ohne staatliche Anerkennung.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 168 Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) in jedem Semester absolviert werden.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

(2) Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. und 2. Fachsemester: Wintersemester 2025/2026
3. und 4. Fachsemester: Wintersemester 2026/2027
5. und 6. Fachsemester: Wintersemester 2027/2028
7. Fachsemester: Sommersemester 2028

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs für Gesundheitswissenschaften vom 02.06.2025 durch den Präsidenten der Hochschule Bochum:

Bochum, den 04.06.2025

Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens
Präsident

Anlage: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan* Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit B.A.

Kürzel	Modulname	Grundstudium (1./2. Semester)			Aufbaustudium (3./4. Semester)						Schwerpunkt/Abschluss (5./6./7. Semester)								
		SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF
WiFo 1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	3	S															
PEPRI 1	Mentoring und Coaching	2	3	RS															
STuG 1	Soziologie des Sozialraums	4	6	S															
PH 1	Grundlagen Public Health	4	6	S															
PH 2	Grundlagen der Gesundheitsökonomie	4	6	S															
PH 3	Nachhaltige Entwicklung in der Sozialen Arbeit	4	6	S															
PEPRI 2	Einführung in die Soziale Arbeit				4	6	S												
ReRa 1	Grundlagen des Sozialrechts				4	6	S												
DI 1	Gesundheitsförderung und Prävention im Kontext Diversity				4	6	S												
MEV 1	Einführung in die Psychologie				4	6	S												
PH 4	Sozialmedizinische Grundlagen				4	6	S												
WiFo 2	Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung							2	3	V	2	3	Ü						
WiFo 3	Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung							2	3	V	2	3	Ü						
PEPRI 3	Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit							4	6	S									
ReRa 2	Bürgerliches Recht und Strafrecht							4	6	S									
STuG 2	Gesundheitliche Ungleichheit							4	6	S									
DI 2	Diverse Lebenswelten und intersektionale Perspektiven							4	6	S									
STuG 3	Digitale Partizipation									4	6	S							
MEV 2	Gruppenarbeit und Moderation									4	6	S							
MEV 3	Gesundheits- und Sozialpsychologie									4	6	S							
PH 5	Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik									4	6	S							
PEPRI 4.1	Praktikum zur staatlichen Anerkennung I und Praxisbegleitung: Identität und professioneller Habitus												2	18	P, S				
PEPRI 5.1	2 Schwerpunktmodule à 4 SWS aus 2 Strängen (einmalige Wahl im 5. Semester)												8	12	S				
PEPRI 4.2	Praktikum zur staatlichen Anerkennung II und Praxisbegleitung: Professionelles Handeln in ausgewählten sozialpädagogischen Handlungsfeldern														2	18	P, S		
PEPRI 5.2	2 Schwerpunktmodule à 4 SWS aus 2 Strängen (einmalige Wahl im 5. Semester)														8	12	S		
SP 1-8	2 Schwerpunktmodule à 4 SWS aus 2 Strängen (einmalige Wahl im 5. Semester)																8	12	S
WiFo 4	Begleitseminar zur Bachelorthesis																4	6	S
WiFo 5	Bachelor-Thesis																0	12	BT
SUMME CP		30			30			30			30			30			30		

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points, VF = Veranstaltungsform, S = Seminar, V = Vorlesung, RS = Reflexionsseminar, Ü = Übung, P= Praktikum, BT = Bachelor-Thesis

Schwerpunktbereiche: Einmalige Wahl im 5. Semester; Veranstaltungsform: Seminar	
SP 1	Gesundheit, Umwelt, Sozialraum
SP 1.1	Kommunale Planung
SP 1.2	Sozialraumgestaltung
SP 1.3	Planetary Health in Public Health
SP 3	Gesundheitsdaten und Digitalisierung
SP 3.1	Datenmanagement und Big Data
SP 3.2	Gesundheitsdaten, -system und -akteure
SP 3.3	Digitalisierung und Gesellschaft
SP 5	Beratung
SP 5.1	Beratungskompetenz
SP 5.2	Diversitysensible Beratung im Gesundheitskontext
SP 5.3	Beratungsrecht
SP 7	Gesundheitliche Ungleichheit und Diversität
SP 7.1	Versorgungsforschung im Kontext von Diversity
SP 7.2	Theorien gesundheitsbezogener Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten
SP 7.3	Angewandte gesundheitsbezogene Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten
SP 2	Gesundheit in der Lebensspanne
SP 2.1	Lebenslanges Lernen in der Sozialen Arbeit und im Kontext von Gesundheit
SP 2.2	Gesundheit und Arbeit
SP 2.3	Bewegungsorientierte Gesundheitsförderung in Bildungssettings
SP 4	Inklusion und Lebenswelten
SP 4.1	Individuelles und soziales Lernen durch Bewegung, Spiel und Sport
SP 4.2	Theoretische Perspektiven auf Behinderung und Inklusion
SP 4.3	Behinderung im Kontext von Community Health
SP 6	Bildung und Alter
SP 6.1	Erwachsenenbildung und Geragogik
SP 6.2	Theoretische Perspektiven auf das Alter
SP 6.3	Altern im Kontext von Community Health
SP 8	Vertiefung Forschungsmethoden
SP 8.1	Vertiefung qualitativer Methoden - ausgewählte klassische und innovative Ansätze
SP 8.2	Vertiefung quantitativer Methoden - ausgewählte klassische und innovative Ansätze
SP 8.3	Methodenorientiertes Forschungsprojekt

* Alle Module werden in jedem Semester angeboten.